

Kreis Viersen	3
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....	5
Gemeinde Grefrath.....	6
9. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 13 „Steinfunder Straße“ (Neugestaltung des Marktplatzes in Oedt im Rahmen des ISEK); hier: Einleitung des Änderungsverfahrens.....	6
Ortsübliche Bekanntmachung über die Vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses	7
Gemeinde Niederkrüchten.....	10
Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 62. Änderung „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB	10
Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“	13
Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. Mai 2019.....	17
Gemeinde Schwalmtal.....	22
Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Flächennutzungsplan, 10. Änderung „Vogelrather Weg/Industriestraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22
Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	25
Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB	28
Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB	30
Stadt Willich.....	32
Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	32
Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003 hier: 8. Änderungssatzung vom 01.05.2019.....	33

Satzung der Stadt Willich zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Wahrung der Stadtgestaltung und des kleinstädtischen Gepräges im Ortskern Willich 1 - Alt-Willich - vom 11.10.201837

Gestaltungsrichtlinien der Stadt Willich über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse im Bereich Alt-Willich vom 11.10.201838

Satzung der Stadt Willich über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Alt-Willich vom 11.10.2018.....42

Kreis Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.05.2019
Aktenzeichen 03194987969/brü
gegen**

Herrn
Jinhu Shen
Ningbo Shi 3
CHN- ZHÉJIANG SHENG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.05.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.04.2019 Aktenzeichen 03194884345/ha gegen

Herrn
Peter Mitovic
Gladbacher Straße 220
47805 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.05.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Adam Rafal Zalfresso-Jundzillo**, letzte bekannte Anschrift: **Plac Wolnosci 12 m, 77330 Czarne (Polen)**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.04.2019** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.05.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

Ortsübliche Bekanntmachung über die Vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette

Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 18.10.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf **Kreis Viersen**

Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath

Flur	Flurstücke
31	1, 2, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 49, 67, 68, 72, 73, 99-105, 119-122, 127, 128, 133, 154, 156-161, 168-171, 209

Kreis Kleve

Gemeinde Wachtendonk

Gemarkung Wankum

Flur	Flurstücke
13	46, 47, 49-52, 78, 79
14	1, 5-7, 9-14, 16, 17, 19-21, 23-27, 29, 30, 113, 123, 125, 128, 136-140, 146, 147, 160, 164, 165
15	2, 9-14, 70, 71, 73, 85, 100, 101, 130, 138, 142, 143, 146, 148, 152, 154
16	28, 35, 37-39, 42, 47

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette hat damit eine Größe von rund 42 ha. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Dieser Änderungsbeschlussbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, während der Dienststunden aus bei

Gemeindeverwaltung Grefrath

Johannes-Girmes-Str.21
47929 Grefrath
Zimmer 11

sowie bei der

Gemeindeverwaltung Wachtendonk

Weinstr.1

47669 Wachtendonk

Im Flur vor den Zimmern 23 und 24

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Die seit dem Anordnungsbeschluss vom 18.10.2013 an geltenden Nutzungseinschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke unwirksam.

Gründe

Die vorbezeichneten Flurstücke werden für die Realisierung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr benötigt und werden daher ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 62. Änderung „Vollsortimenter Overhettfelder Straße“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 10. April 2019 den Flächennutzungsplan, 62. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 09. Mai 2019, Az.: 35.02.01.01-24Nie-062n-1660 genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 10.04.2019 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
Gez.: Kirsten

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.05.2019, Az.: 35.02.01.01-24Nie-062n-1660 der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 10. Mai 2019
gez Wassong
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 11. Oktober 2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 6.653 ökologischen Wertepunkten entsteht. Da der naturschutzrechtlich relevante Kompensationsbedarf jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das anfallende Biotopwertdefizit von 6.653 Wertepunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung – Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen. Die Lage der Ausgleichsfläche ist auf einem weiteren nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ vom 11. Oktober 2018, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

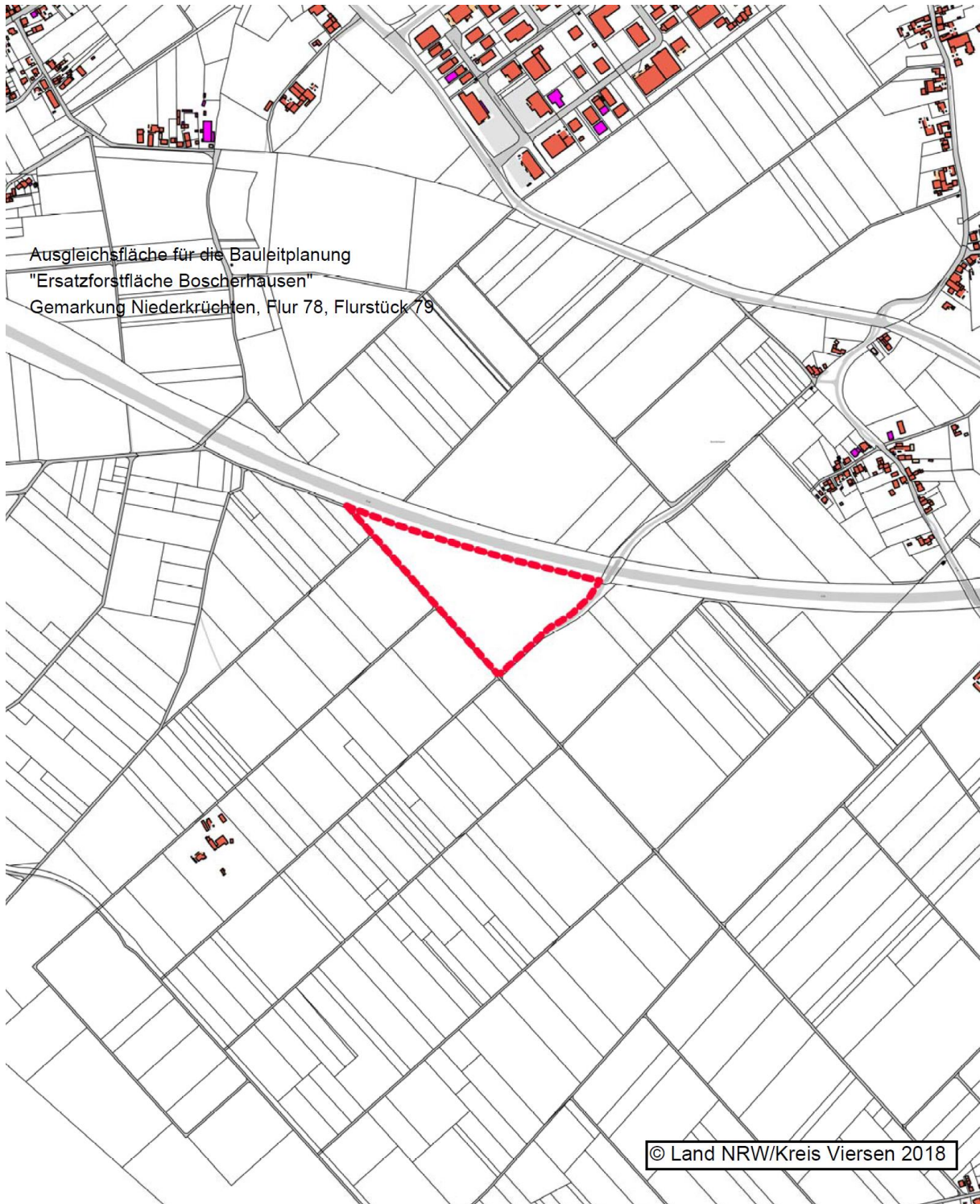
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 10.05.2019
gez. Wassong
Bürgermeister





Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederkrüchten gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	80,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden	102,00 Euro je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 Euro je Hund
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	580,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier

4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niederkrüchten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) als Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl gehalten werden,
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für einen Hund.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 5 Abs. 4 wird die Steuer mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Steuerbefreiung folgt, nach den Steuersätzen des § 2 erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Kalenderjahr zum 1. Juli des Jahres entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. November 2001, in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 22. Mai 2019

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Flächennutzungsplan, 10. Änderung „Vogelrather Weg/Industriestraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 21. Mai 2019 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Auslegung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung "Vogelrather Weg/Industriestraße" beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Planung ist die Erhöhung der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche des Sondergebietes „Einzelhandel/Nahversorgung“ von insgesamt 1.700 m² auf gesamt 2.084 m². Diese erfolgt, um den noch zu genehmigenden Bestand planungsrechtlich abzusichern und geringfügige Erweiterung zuzulassen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

11. Juni 2019 bis einschließlich 11. Juli 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplan-änderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
 (www.schwalmtal.de → *Dienstleistungen A-Z* → *Planverfahren*)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelrather Weg/Industriestraße“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden		

	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens
--	-------------------------------------	---------------------------------------

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Horrem 88“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde

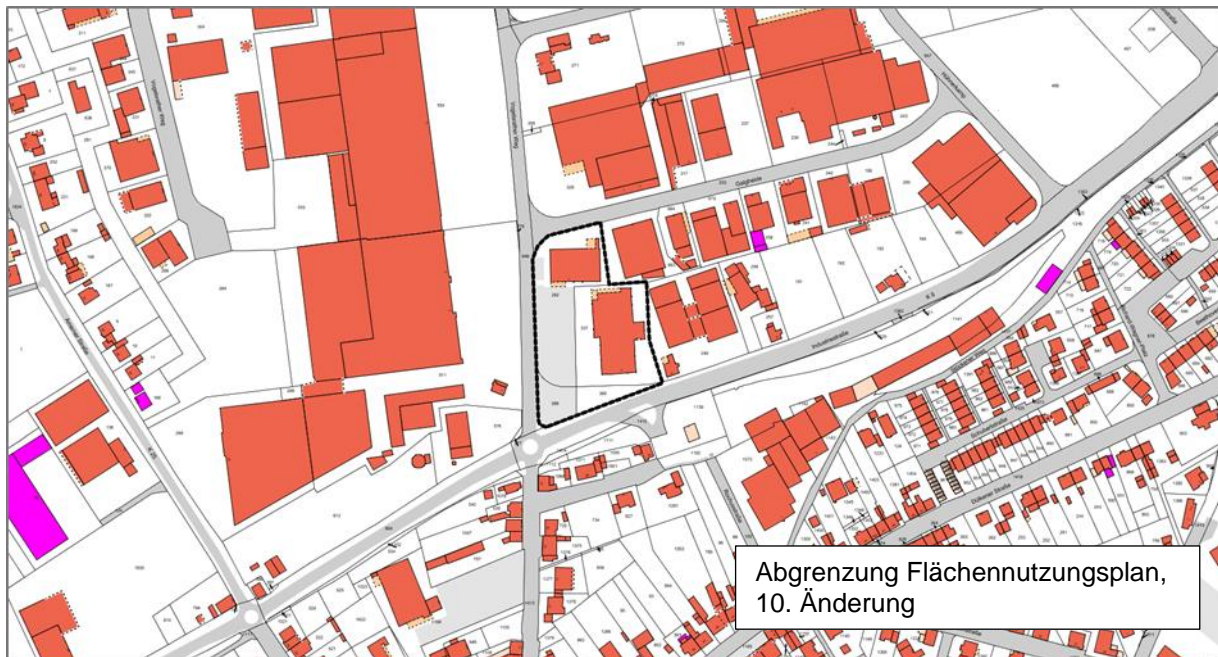
Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 23. Mai 2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 21. Mai 2019 gemäß § Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Der Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wurde mit dem Ziel einer Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des ehemaligen Bebauungsplanes Wa/5 „Auf dem Mutzer“ aufgestellt. Die in diesem Bebauungsplan, der am 01.03.2018 rechtskräftig geworden ist, getroffenen Festsetzungen zum Sondergebiet bieten jedoch in ihrer derzeitigen Fassung Interpretationsspielraum hinsichtlich der zulässigen Sortimente. Um den Zielsetzungen der Gemeinde hinsichtlich der Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels in ihrem Gemeindegebiet zu entsprechen und gleichzeitig einen ausreichenden Zentrumschutz zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ die Festsetzungen im Sondergebiet, insbesondere zur Art der baulichen Nutzung, konkretisiert und rechtssicherer gestaltet werden.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 11. Juli 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.
 (www.schwalmtal.de → *Dienstleistungen A-Z* → *Planverfahren*)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens
-------	-------------------------------------	---------------------------------------

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konflikanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Horrem88“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

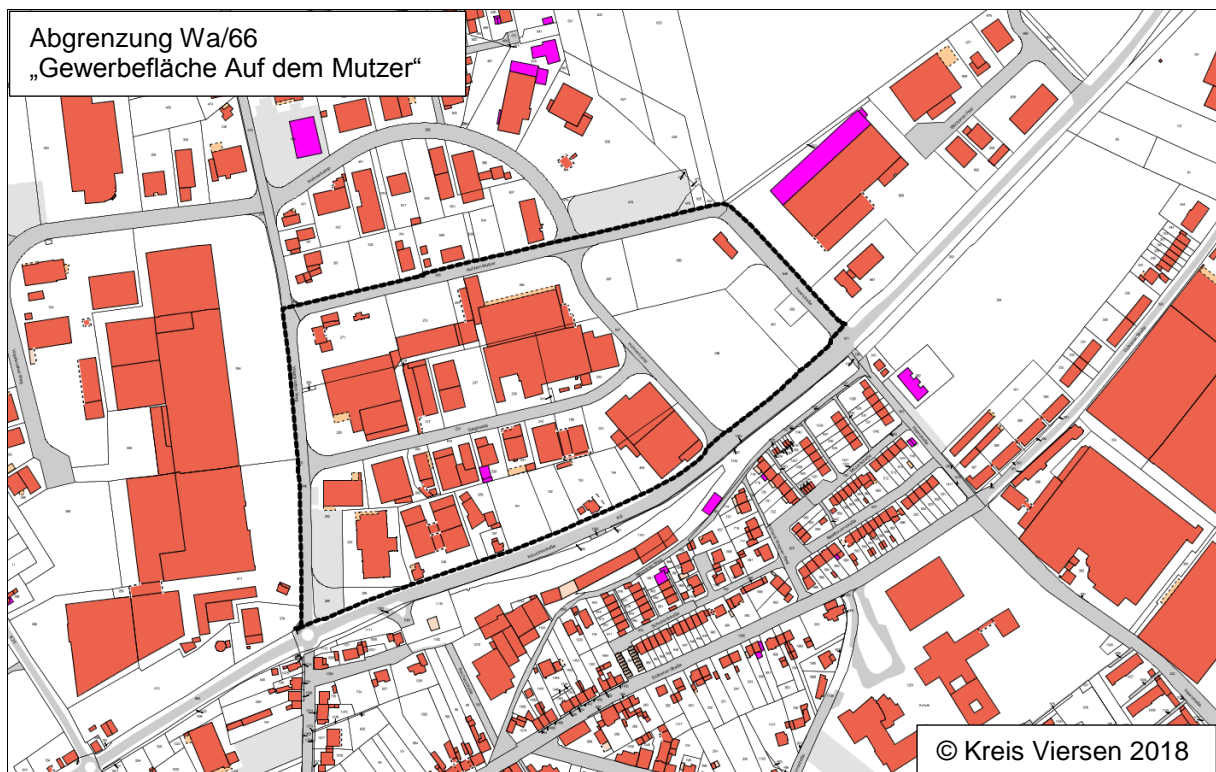
Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 23. Mai 2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 21. Mai 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im Bereich bisher nicht bebaubarer Grundstücke zusätzlichen Wohnraum zu schaffen bzw. eine Veränderung der nicht mehr angestrebten städtebaulichen Entwicklung vorzunehmen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ mit Begründung in der Zeit

vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 11. Juli 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → *Dienstleistungen A-Z* → *Planverfahren*)

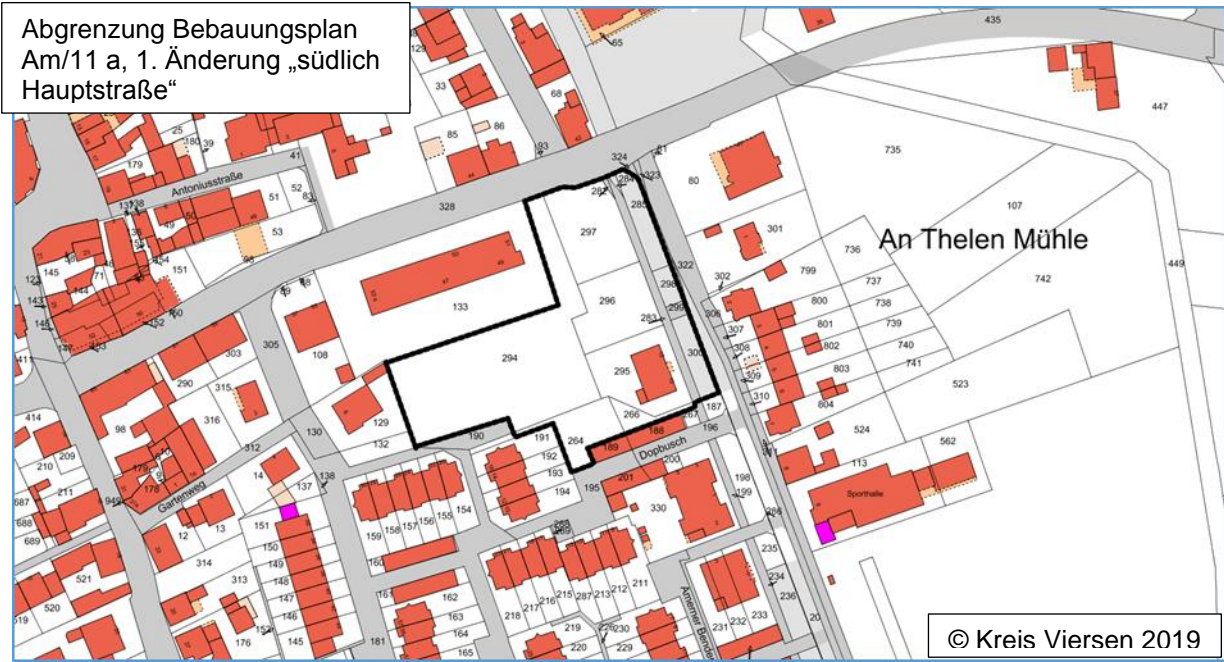
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 23. Juni 2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 21. Mai 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im rückwärtigen Bereich der Wohnhäuser Bernhard-Rösler-Straße 55 bis 69 die Errichtung von Terrassenüberdachungen und Wintergärten zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ mit Begründung in der Zeit

vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 11. Juli 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → *Dienstleistungen A-Z* → *Planverfahren*)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 23. Mai 2019

gez.: Michael Pesch
Bürgermeister

Stadt Willich

Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.05.2019 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma ICON Europe GmbH, zuletzt bekannte Adresse Hanns-Martin-Schleyer-Str. 34, 47877 Willich – AZ: 01151323.9/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.05.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003
hier: 8. Änderungssatzung vom 01.05.2019

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)

Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)

Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)

Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183)

Achte Änderungssatzung vom 01.05.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), Zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Satzung zur 8. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(2) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4 Gebührenschildner/in

(1) Gebührenschildner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner/in. Bei minderjährigen Gebührenschildnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschildner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 20.05.2019

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung vom 01.05.2019

Gebührenposition		Gebühr 2019
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	545,36 €
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	272,68 €

3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	409,02 €
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	4,85 €
5.	Einsatz Notarzt	202,74 €
6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	291,71 €
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	145,85 €
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	4,85 €
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	3,10 €
10.	Grundgebühr KTW	253,00 €

Satzung der Stadt Willich zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Wahrung der Stadtgestaltung und des kleinstädtischen Gepräges im Ortskern Willich 1 - Alt-Willich - vom 11.10.2018

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) -SGV. NRW. 232-, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) -SGV. NRW. 2023-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 11.10.2018 folgende Satzung der Stadt Willich über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Wahrung der Stadtgestaltung und des kleinstädtischen Gepräges im Ortskern Willich 1 - Alt-Willich - erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 7 Werbeanlagen und Warenautomaten
wird aufgehoben

**Artikel 2
Intrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 22.05.2018

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)

Gestaltungsrichtlinien der Stadt Willich über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse im Bereich Alt-Willich vom 11.10.2018

Auf Grund des § 41 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW.S. 90) und aufgrund der §§ 18,19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Richtlinien zur Führung der Verwaltung beschlossen:

Allgemeines

1. Die Verwaltung hat bei Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Stadtteil von Alt-Willich die nachfolgenden Ermessensrichtlinien durch Bedingungen und Auflagen umzusetzen.
2. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil dieser Richtlinie ist.
3. Die Sondernutzungserlaubnisse sind unter der auflösenden Bedingung der Einhaltung der Gestaltungsaufgaben auszusprechen. Im Sondernutzungsantrag hat der Antragsteller die Gestaltungsqualität zu beschreiben, z.B. durch Beifügung von Lichtbildern, Pläne, Skizzen oder sonstigem geeigneten Material. Im Rahmen der verkehrlichen Gegebenheiten ist sicherzustellen, dass Restgehwegbreiten von 1,00 m – 1,20 m gewährleistet sind und straßenverkehrsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Warenauslagen, mobile Pflanzen, Waren- und Werbeständer, Verkaufsstände

4. Warenauslagen sind nur direkt vor einem Gebäude im unmittelbaren Anschluss an die Fassade und in einer Tiefe von maximal 0,60 m zulässig. Sie dürfen in der Regel 50% der Breite des Gebäudes nicht überschreiten. Die Warenauslagen sind hochwertig zu gestalten und müssen im Erscheinungsbild zum Sortiment passen.
5. Werbung im Straßenraum mit Werbeträgern oder sonstigem beweglichem Mobiliar im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich nicht gestattet, dies gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden. Freistehende figurative und dekorative Kundenstopper sind nur dann genehmigungsfähig, wenn Sie sich unmittelbar vor dem Gebäude befinden und gestalterische Elemente des Schaufensters, der Angebote oder anderer Werbeanlagen aufgreifen. Je Gebäude ist maximal ein freistehendes dekoratives Element zulässig.

Aufstelltafeln sind aus Holz in schwarz oder in Pastelltönen zu halten. Platziert werden sie unmittelbar vor dem Gebäude nur zur Präsentation (tages-)aktueller Angebote.

6. Mobile Pflanzen in Pflanztöpfen sind bis max. 0,60 m Durchmesser / Kantenlänge und max. 1,50 m Höhe einschließlich Bepflanzung vor Eingängen von Gebäude zulässig. Sie sind mit lebenden Pflanzen zu bestücken. Die Pflanztöpfe können aus Keramik, Ton, Holz oder im Erscheinungsbild zum Sortiment passenden Material bestehen. Mehr als zwei Pflanztöpfe pro Gebäudeeingang sind nicht zulässig.
7. Der Verkauf aus Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen mobilen Verkaufsständen ist außerhalb der Wochenmarktbeschickung nicht zulässig.

Außengastronomie

8. Wenn bei der Außengastronomie eine optische Abgrenzung geschaffen werden soll, sind ausschließlich Pflanztöpfe bis max. 0,60 m Durchmesser / Kantenlänge und max. 1,50 m Höhe einschließlich Bepflanzung zulässig. Sie sind mit lebenden Pflanzen zu bestücken. Zur Markierung der Ecken sind auch einzelne Pflanztöpfe einschließlich Bepflanzung bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

Die Pflanztöpfe können aus Keramik, Ton, Holz oder im Erscheinungsbild zum Sortiment passenden Material bestehen. Das Aufstellen von Pflanztöpfen ist nur seitlich und unmittelbar zur Fahrbahn zugelassen, die Seiten zum Gehweg oder zur Platzfläche müssen frei bleiben.

Transparent gehaltene nicht ortsfeste Absperrung sind im Einzelfall genehmigungsfähig. Derartige Umschließungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Solche Umschließungen sind auch für windbelastete Stellen abseits von Straßen zulässig.

9. Für Tische und Stühle ist hochwertiges Material zu verwenden, das dem Gesamterscheinungsbild im Geltungsbereich dieser Zielvorgaben entspricht (Ensemblewirkung).

In Zone 1 sind ausschließlich Möblierungen mit Metallgestellen mit Holz, Korb oder Korbimitat genehmigungsfähig. Die Farbigkeit ist in feuerverzinkt, oder lackiert in Anthrazit oder Schwarz zulässig.

In Zone 2 sind zusätzlich hochwertige Kunststoffstühle genehmigungsfähig, wenn sich ihre Farbigkeit mit der Fassade und dem Farbspektrum des Corporate Designs der Gastronomiebetriebe verträgt. Nicht genehmigungsfähig sind Monoblockstühle und Biertischgarnituren.

Grundsätzlich dürfen Tischplatten nicht größer als 1,60 x 0,90 m bzw. 1,20 m im Durchmesser sein. Das Mobiliar einer Außengastronomie muss aus einem Sortiment bestehen und ein einheitliches Erscheinungsbild haben.

10. Sonnenschirme sind unifarben zu halten und müssen farblich vorhandenen Markisen entsprechen sowie farblich mit Möblierung und Gebäude harmonieren. (Ensemblewirkung). Sie sind bis zu einer Größe von 25,00 m² zulässig. Sie dürfen keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Werbeaufdrucke an den Schirmen sind grundsätzlich nur auf dem Volant in einer zurückhaltenden Art und Weise zulässig. In Zone 1 darf dies nur mit Eigenwerbung erfolgen.

11. Außer der vorhandenen Straßen- und Gehwegbeleuchtung wird eine weitere elektrische Beleuchtung der Außengastronomiefläche nur auf dem Tisch oder unter den Schirmen in der Mitte zugelassen. Zulässig ist nur eine Lichtquelle mit gedämpftem, nicht blendendem weißen Licht pro Tisch ohne Werbung.

12. Gasbetriebene Heizgeräte sind unzulässig.

13. Die Außengastronomiefläche einschließlich eines etwaigen Witterungsschutzes ist für die Dauer der Sondernutzung vom Betreiber sauber zu halten. Die Bepflanzung ist saisongerecht zu gestalten und zu pflegen.

14. Nach Ablauf der Genehmigung ist das Mobiliar unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

15. Ausgeschlossen sind:

- Lichtwerbung, Leuchtbänder und blinkende Lichtquellen
- zusätzliche Bodenbeläge (Teppiche, Kunstrasen)
- Abgrenzungen der Außengastronomie in Form von Sperrwänden, Zäunen, Ketten o.ä.
- Verkauf aus dem Bereich der Außengastronomie
- Verkauf aus Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Verkaufsständen
- Lautsprecher oder ähnliche Geräte zur Übertragung von Musikdarbietungen

Sonstiges:

16. Im Rahmen von Sonderveranstaltungen sind abweichende Regelungen möglich, die im Einzelfall einer Genehmigungspflicht bedürfen.

Willich, den 22.05.2019

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Satzung der Stadt Willich über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Alt-Willich vom 11.10.2018

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) -SGV. NRW. 232-, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) -SGV. NRW. 2023-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 11.10.2018 folgende Satzung der Stadt Willich über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Alt-Willich erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Satzung ist die Aufwertung der Willicher Innenstadt und die Förderung der Stadtbildqualität durch eine an die Architektur und ihre Gliederung angepasste, stadtbildverträgliche und nach einheitlichen Kriterien gestaltete Werbung. Es soll eine angemessene Balance zwischen Stadtbild und Außenwerbung geschaffen werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten strichlinierten Bereiche, gegliedert in Zone 1 (historischer Stadtkern) sowie Zone 2 (moderne Innenstadt). Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in der BauO NRW definierten Werbeanlagen und Warenautomaten. Auslagen und Dekorationen in (Schau-)Fenstern und Schaukästen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

(1) Für das Errichten, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen über 1 qm Größe ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen und Warenautomaten, die zu einem geänderten Erscheinungsbild führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

II. Allgemeine Anforderungen

§ 4 Zulässigkeit

(1) In Zone 1 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist in Zone 1 ausgeschlossen, sofern in § 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Gewerbeeinheit nur je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zulässig.

(3) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn an der Stätte der Leistung die gleichen Waren üblicherweise während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hauptgewerblich verkauft werden.

(4) Unzulässig sind insbesondere

1. Zettel- und Plakatanschläge, außer an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,

2. Werbeanlagen aus Planen und Stoffen (insbesondere Megaposter),
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
4. Wendeanlagen, Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive,
5. Werbeanlagen in Form von Leuchtkästen, Videoleinwänden, Laufschriften, Fahnen, Spannbändern sowie Werbung auf Trägerplatten,
6. Kunststoff-Leuchtkästen, Skybeamer oder Werbeanlagen mit Leuchtstofflampen sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebäude angebrachte Strahler (Auslegerleuchten).

(5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (d.h. bei Aufgabe der Nutzung oder bei Nutzerwechsel), sind einschließlich aller Befestigungsmittel unverzüglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Anbringungsort

(1) Werbeanlagen dürfen nur wie folgt montiert werden:

1. an Fassaden mit einem Abstand von mindestens 50 cm zu beiden seitlichen Gebäudekanten (B1),
- 2.1 an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses, d.h. an der Fassade zwischen der Oberkante der erdgeschossigen Schaufensteranlage und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses (H1),

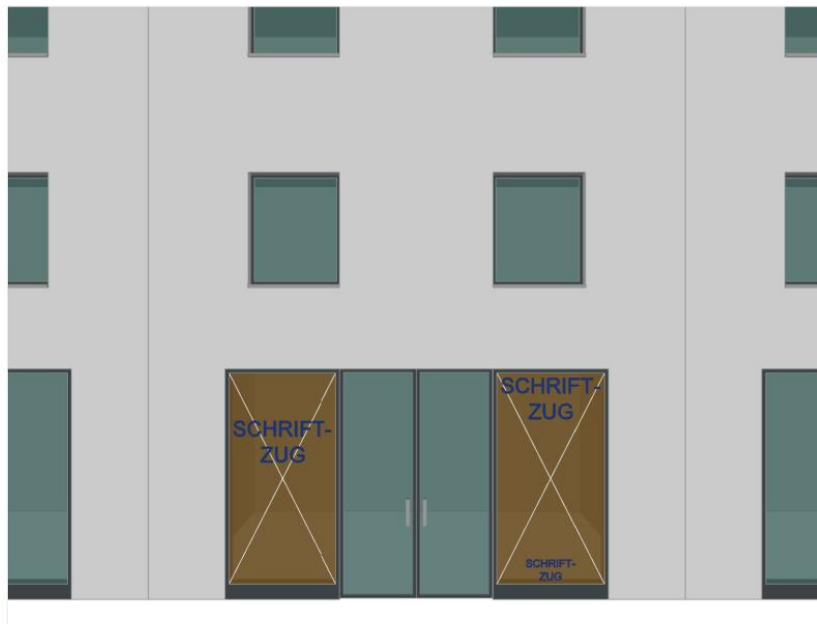


2.2. alternativ zu einer Werbeanlage im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses:

- an bestehenden Vordächern im Erdgeschoss, die mindestens 20 cm vor die darüber liegende Fassade treten. Die Werbeanlage darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.



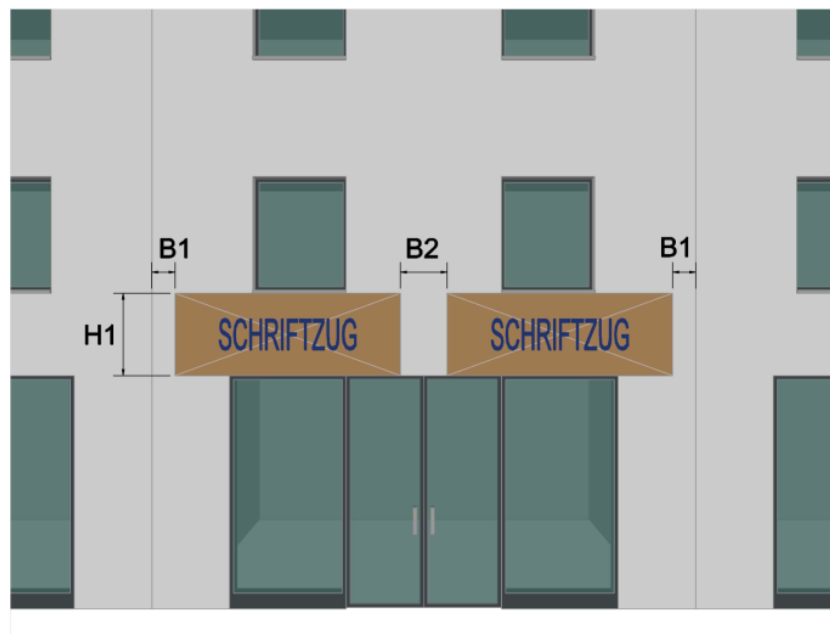
3. auf Schaufensterverglasungen im Erdgeschoss.




4. als Aussteckschilder, d.h. als senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen; diese dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten und müssen von ihrer Unterkante einen lichten Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m einhalten (H2).



(2) Befinden sich mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 in einem Abstand von mindestens 60 cm zueinander anzubringen (B2).



Legende zu § 5 – Anbringungsort:

: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau (mind. 2,50 m)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 50 cm)

B2: Abstand zwischen Werbeanlagen im Brüstungsbereich, am bzw. auf dem Vordach oder auf der Markise (mind. 60 cm)

§ 6 Gestaltung

(1) Werbeanlagen dürfen die Elemente der Fassadengliederung nicht überdecken oder deren architektonische Gliederung wesentlich sichtbar beeinflussen.

(2) In die Schriftzüge dürfen in Zone 1 keine Warenzeichen und Symbole (Signets) einbezogen werden. Es sind ausschließlich Schriftzüge in horizontaler oder vertikaler Anordnung zulässig.

(3) Die Schriftzüge in Zone 1 dürfen durch in die Buchstaben integrierte und nach hinten abstrahlende Leuchten beleuchtet werden (Hintergrundbeleuchtung). Es darf ausschließlich helles (gelbes oder weißes) Licht verwendet werden, in Zone 2 sind zudem selbstleuchtende Schriftzüge zulässig.

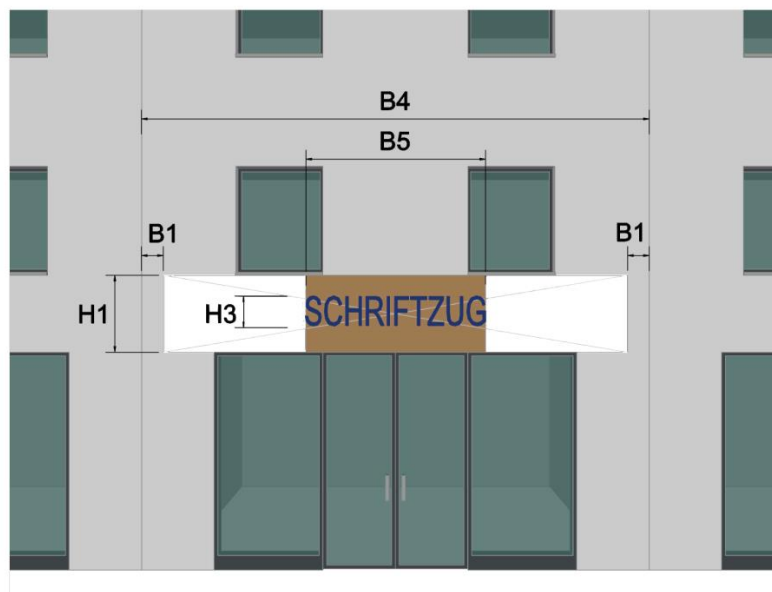
(4) Größe:

1. Für Fachschilder und Schriftzüge an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses bzw. auf oder an Vordächern gilt: Werbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von $B4 = B5$) einnehmen. Die Höhe der Buchstaben ($H3$) darf maximal 50 cm betragen. Als Buchstabentiefe sind maximal 15 cm zulässig.

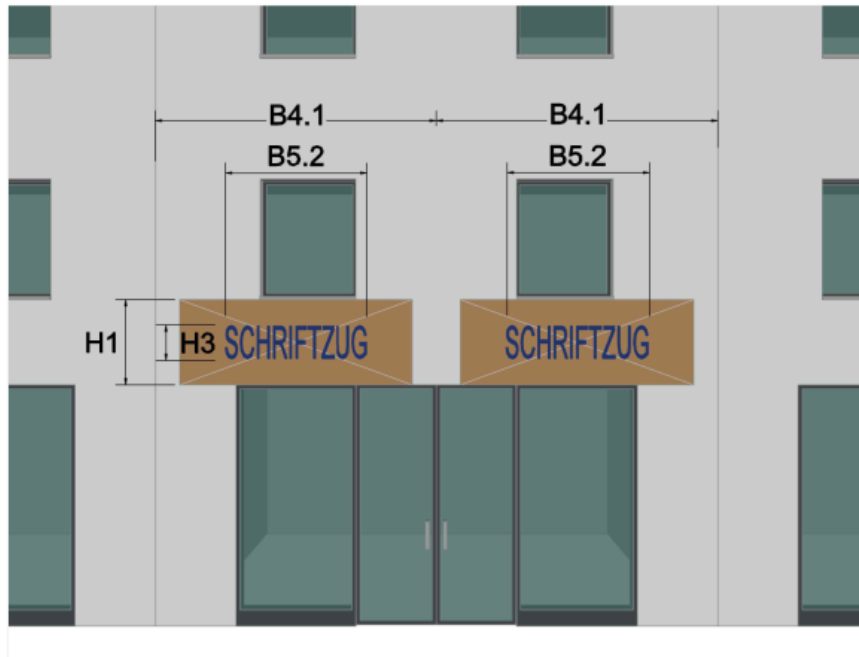
Flachschilder dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Für Werbung auf der Markise gilt: Werbung ist nur auf dem Volant der Markise zulässig. Der Schriftzug auf dem Volant der Markise darf maximal 50 % der Breite der Markise einnehmen. Die Höhe des Schriftzugs darf maximal 30 cm betragen.

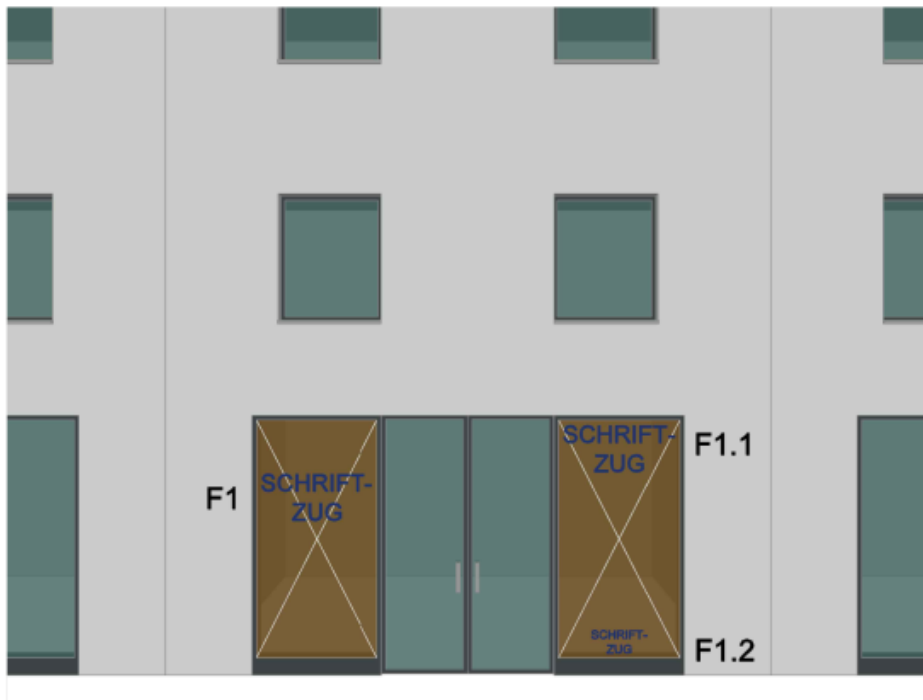
Als Abmessung der Werbeanlage gilt die jeweils längste Abmessung in vertikaler und horizontaler Richtung. Ist eine Straßenfassade mit zulässiger Werbeanlage schmaler als 4 m, kann abweichend auch eine Werbeanlage mit bis zu 75 % der Gebäudebreite genehmigt werden.



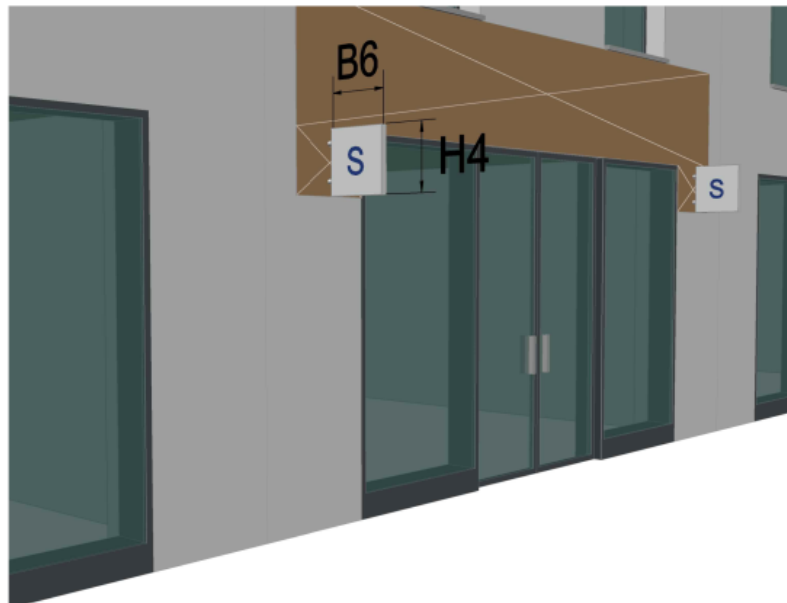
Befinden sich mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, dürfen Schriftzüge ($B5.1$, $B5.2$) maximal 50 % der Breite des Fassadenanteils ($B4.1$, $B4.2$) der jeweiligen Gewerbeeinheit am Gebäude einnehmen (50 % von $B4.1 = B5.1$, 50 % von $B4.2 = B5.2$).




2. Für Werbeanlagen auf Schaufensterverglasungen gilt: Es ist zulässig, bis zu 20 % (F1 bzw. F1.1 + F1.2) der einzelnen Schaufensterfläche im Erdgeschoss mit Schriftzügen und einzelnen Logos zu bekleben. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.



3. Für Aussteckschilder gilt: Werbeanlagen sind als Aussteckschilder bis zu einer Ausladung (B6) von 80 bis 100 cm inklusive Befestigung zulässig, sofern in Abhängigkeit der Örtlichkeit keine straßenverkehrsrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Höhe der Aussteckschilder (H4) darf 60 cm nicht überschreiten; für kunsthandwerklich gestaltete Aussteckschilder kann ausnahmsweise eine größere Fläche (Höhe x Ausladung) zugelassen werden.



Legende zu § 6 – Gestaltung:

: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H3: Buchstabenhöhe (max. 60 cm)

H4: Höhe von Aussteckschildern (max. 60 cm)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 50 cm)

B4: Fassadenbreite des Gebäudes

B4.1, B4.2: Breite des Fassadenanteils einer Gewerbeeinheit

B5: 50 % der Fassadenbreite (B4)

B5.1, B5.2: 50 % des Fassadenanteils (B4.1, B4.2) einer Gewerbeeinheit

B6: Ausladung der Aussteckschilder (80 cm bis max. 100 cm)

F1: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)

F1.1+F1.2: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)

§ 7 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 5 und 6 bleiben unberührt:

1. Städtische Tafeln und Schaukästen an Verwaltungsgebäuden mit Pflichtaushängen bis zu einer Größe von 1,5 qm,
2. Werbetafeln, Schaukästen und Fensterverglasungen etc. von Lichtspielhäusern, sofern ein mit der Verwaltung abgestimmtes Gesamtkonzept vorliegt,
3. Schaukästen für Menüanschlüge von Gastronomiebetrieben bis zu einer Größe von maximal 0,5 qm,
4. Hinweisschilder (Namensschilder) für Praxen und Büros bis zu einer Größe von 0,25 qm je Nutznießer, bei Gemeinschaftspraxen, -kanzleien etc. auch größer, sofern nachweislich erforderlich; mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen in Material, Farbe und Größe einheitlich gestaltet werden,
5. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aktionen, Feste u.a., jeweils für die Dauer der Veranstaltung sowie als Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, jedoch insgesamt nicht länger als acht Wochen am Stück und insgesamt 16 Wochen im Jahr,
6. Werbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
7. Fremdwerbungen, die nicht in Sichtbeziehung zu Denkmälern liegen.

(2) An Gastronomiebetrieben in Zone 2 können abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 1 Signets mit Fremdwerbung, die in Zusammenhang mit der Stätte der Leistung steht, in die Werbeschriftzüge integriert werden. Je Gewerbeeinheit sind maximal zwei gleichlautende Signets zulässig.

(3) Für Kaufhäuser, Warenhäuser und Einkaufszentren, die über mehrere Eingänge verfügen, kann für jeden Eingang je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zugelassen werden.

(4) An Gebäuden, die in allen Geschossen durch Einzelhandel genutzt sind (z.B. Kaufhäuser), kann zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 aufgeführten Werbeanlagen auch ein Werbeschriftzug im Fassadenbereich unterhalb der Traufkante und oberhalb der Fenster der (Haupt-)Fassade montiert werden. Der Schriftzug darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6.

(5) Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an der Stätte der Leistung ausnahmsweise im unteren Randbereich auf einer Höhe von maximal 40 cm zugelassen werden, sofern die Geschosse gewerblich genutzt werden. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Fensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 5.

(6) Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 22.05.2019

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen